

23. 1. Sacheinlage und Übernahme von Vermögensgegenständen bei der Gesellschaft mbH.

2. Verbietet § 19 Abs. 3 GmbHG. auch eine Aufrechnung von Seiten der Gesellschaft mbH.?

GmbHG. § 5 Abs. 4, § 19 Abs. 3.

II. Zivilsenat. Ur. v. 20. Juni 1933 i. S. Sch.er. Milchproduzenten-AG. (Befl.) w. Nr. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der R. R. GmbH. (RI.). II 41/33.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die als Gemeinschuldnerin in Betracht kommende Gesellschaft mbH. ist von der Beklagten zusammen mit den Kaufleuten Sch., L., Pa. und dem Molkereidirektor v. B. durch notariellen Vertrag vom 16. Februar 1929 gegründet und unter dem 22. März 1929 im Handelsregister eingetragen worden. Sitzungsmäßiger Gegenstand ihres Unternehmens war die Herstellung und der Vertrieb von Lebensmitteln aller Art, insbesondere von „Milchprodukten“. Von dem auf 100000 RM. festgesetzten Stammkapital übernahmen L., v. B. und Pa. je 10000 RM., Sch. 30000 RM., die Beklagte 40000 RM. Sch. brachte auf seine Stammeinlage sein bisher unter der Firma C. F. R. betriebenes Geschäft ein. Im übrigen bestimmte § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages:

Die anderen Gesellschafter leisten ihre Einlage in bar, und zwar in Höhe von 25% sofort, in Höhe weiterer 25% innerhalb eines Monats nach der Einforderung durch den Geschäftsführer und in Höhe von 50% durch Verrechnung mit dem Kaufpreis für Warenlieferungen seitens der Gesellschafter.

Die Beklagte hat auf ihre Stammeinlage nur 11264,67 RM. bar bezahlt; der Rest ist in der Hauptsache mit Kaufpreisforderungen für von ihr der Gesellschaft mbH. gelieferte Waren verrechnet worden. Nach Konkurseröffnung — 25. Juli 1930 — vertrat der Kläger als Konkursverwalter den Standpunkt, daß diese Verrechnungen unzulässig und unwirksam seien und die Beklagte deshalb nach wie vor auf ihre Stammeinlage von 40000 RM. noch 28735,33 RM. schulde. Er hat diesen Betrag nebst Zinsen eingeklagt. Die Vorinstanzen entschieden zu seinen Gunsten. Die Revision der Beklagten hatte teilweise Erfolg.

Gründe:

1. Es handelt sich zunächst um die Frage der Rechtsgültigkeit des § 4 Abs. 3 der Satzung, wonach abgesehen von dem Gesellschafter Sch. die Stammeinlagen der vier übrigen Gesellschafter in Höhe von 50% durch Verrechnung mit den Kaufpreisen für von ihnen der Gesellschaft mbH. zu liefernde Waren zu leisten waren. Der Vorderrichter hält diese Klausel für nichtig, weil sie den Erfordernissen des § 5 Abs. 4 GmbHG. nicht genüge; die Bezeichnung der zu übernehmenden Gegenstände mit „Waren“ reiche nicht aus; der gesetz-

geberische Zweck des § 5 Abs. 4 — Dritten durch Einsicht in den Gesellschaftsvertrag oder durch die Veröffentlichungen des Registerrichters Aufklärung über die Vermögensgrundlagen der Gesellschaft zu geben — sei damit nicht erfüllt. Es hätten vielmehr, so fährt der Berufsrichter fort, die von den Gesellschaftern zu liefernden Waren nach Gattungsmerkmalen noch näher beschrieben werden müssen; an dieser Beurteilung könne auch § 2 der Satzung nichts ändern; denn daraus lasse sich bestenfalls entnehmen, daß mit Waren im Sinne des § 4 Abs. 3 das Lebensmittel und besonders „Milchprodukte“ gemeint seien, nicht aber, welche „Arten“ davon „übernommen“ werden sollten. Aus der Wichtigkeit der Übernahmeabrede folge gemäß § 19 Abs. 3 GmbHG. weiter die Unzulässigkeit der Aufrechnung mit der für die übernommenen Gegenstände zu gewährenden Vergütung gegen die Stammeinlageforderung der Gesellschaft.

Diese Erwägungen werden von der Revision mit Recht angegriffen. Der erkennende Senat hat wiederholt betont, daß Gründungsverträge einer Gesellschaft mbH. an sich der Auslegung unter Anwendung der §§ 133, 157 BGB. in gleicher Weise zugänglich sind wie andere gerichtliche oder notarielle Urkunden. Es ist dabei nur hervorgehoben worden, daß einer solchen Auslegung insofern engere Grenzen gezogen sind, als die Satzung der Gesellschaft mbH. für die Allgemeinheit, also auch für Gläubiger und künftige Gesellschafter bestimmt ist, und daß deshalb die wesentlichen Erfordernisse der formbedürftigen Erklärung in der Urkunde selbst niedergelegt sein müssen, weil sonst der Inhalt durch die urkundliche Form nicht gedeckt wird (vgl. RGZ. Bd. 101 S. 247; JW. 1930 S. 3735 Nr. 3). Von diesen Grundsätzen aus sind Nebenabreden und Deutungen einer Satzungsvorschrift, die für Außenstehende nicht erkennbar sein konnten, nicht zugelassen worden. Das schließt aber, wie im Urteil des erkennenden Senats vom 25. April 1933 (RGZ. Bd. 140 S. 303) des näheren dargelegt ist, nicht aus, daß zur Aufhellung unklarer und mehrdeutiger Bestimmungen alle Auslegungsbehelfe ohne Einschränkung benutzbar sind. Demgemäß darf und muß hier bei der Auslegung der fraglichen Satzungsklausel berücksichtigt werden, daß die Beklagte, wie schon ihr Name sagt, eine Vereinigung von „Milchproduzenten“ ist, und daß für ihre Erzeugnisse feste Marktpreise gelten. Die erstere Tatsache ergibt sich übrigens auch aus

dem Gesellschaftsvertrag der Gemeinschuldnerin selbst, in welchem die Beklagte mit ihrer vollen Firma aufgeführt ist. Dazu kommt, daß in § 2 der Satzung der Gemeinschuldnerin als Gegenstand ihres Unternehmens der Verkauf von „Milchprodukten“ noch im besonderen hervorgehoben ist. Die Gemeinschuldnerin ist ferner zur Fortführung des bis dahin von dem Mitgesellschafter Sch. als Einzelkaufmann innegehabten Geschäfts gegründet worden; ihn hatte die Beklagte seither schon mit ihren Erzeugnissen (Käse) beliefert; sie hatte daraus Forderungen an ihn, mit denen sie auch an seinem Vergleichsverfahren beteiligt war; offensichtlich hat sie sich gerade auch wegen dieser Geschäftsverbindung an der Gesellschaftsgründung beteiligt, um sich so für ihre Erzeugnisse einen Abnehmer zu erhalten, dessen Umsatz kein unbeträchtlicher war. Nach alledem kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Sinn der streitigen Satzungsklausel, soweit die Beklagte in Betracht kommt, nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte für jeden Geschäftsmann erkennbar der war, daß sie die Hälfte der übernommenen Einlage, mithin 20000 RM., durch Lieferung eigener Erzeugnisse (Käse) zum üblichen und angemessenen Preis (Marktpreis) abdecken durfte. So verstanden sind Warengattung und Menge der „Übernahmewaren“ ausreichend bestimmt oder, was die Menge anlangt, genügend bestimmbar. Ob gleiches auch für die Mitgesellschafter L., v. B. und Da. angenommen werden könnte, ist unerheblich. Die Frage der Rechtsgültigkeit der Einlage- und Übernahmebestimmung ist — entgegen der Ansicht des Klägers — jeweils im Hinblick auf den einzelnen Gesellschafter zu prüfen; nicht aber kommt es darauf an, ob sie bezüglich aller in Betracht kommenden Gesellschafter in gleicher Weise zu bejahen wäre. Damit entfällt aber das einzige Bedenken, welches den Vorderrichter dazu geführt hat, der Übernahmeklausel des § 4 Abs. 3 der Satzung für die Beklagte, um deren Rechte und Pflichten als Gesellschafterin es sich im vorliegenden Prozeß allein handelt, die Rechtswirksamkeit abzuspochen. In der Tat ist auch nicht ersichtlich, aus welchem Grunde sonst die Rechtsgültigkeit der Bestimmung mit Erfolg sollte angezweifelt werden können. In diesem Zusammenhang ist ferner noch darauf hinzuweisen, daß dann, wenn eine Gesellschaft mbH. von einem Gründer im Gesellschaftsvertrag Vermögensgegenstände „übernimmt“, Übernahme und Aufrechnung einerseits, Sacheinlage andererseits überhaupt nicht zu unter-

scheiden sind; vielmehr handelt es sich, wie schon in RGZ. Bd. 86 S. 292 hervorgehoben ist, insoweit dann nur um verschiedene Formulierungen, nicht aber, wie z. B. Scholz GmbHG. S. 114 unter Ziff. 3 *aa* meint, um rechtliche Unterschiede bei wirtschaftlicher Gleichheit; ebensowenig kann der Auffassung von Sachenburg GmbHG. Anm. 29 zu § 5 beigetreten werden. Es ist auch nicht einzusehen, welchen rechtlichen Unterschied es machen soll, ob man Gesellschaft oder Kauf als Rechtsgrund des Erfüllungsgeschäftes (der Verfügung) auffaßt. Die Rechts- und Sachmängelhaftung ist dieselbe (§§ 445, 493 BGB.). Auch Sachenburg a. a. O. hat eine verschiedene Rechtsfolge nicht angegeben.

Hiernach bestimmt § 4 Abs. 3 der Satzung der Gemeinschuldnerin für die Beklagte rechtswirksam, daß sie ihre Einlage zur Hälfte in bar, zur Hälfte als Sacheinlage (durch Lieferungen eigener Erzeugnisse) zu leisten hatte. Daraus folgt weiter, daß bei dem durch solche Sacheinlagen zu leistenden Teile der Stammeinlage der Beklagten die Frage der „Vollwertigkeit“ ihrer angeblichen Kaufpreisforderungen überhaupt nicht auftauchen kann. Denn soweit Sacheinlage vorliegt, waren die gelieferten Waren unmittelbar Gegenstand der Einlage; Gegenforderungen der Beklagten als Vergütung für die Überlassung dieser Waren an die Gesellschaft mbH. sind insoweit überhaupt nicht erwachsen und konnten auch gar nicht entstehen. Der Kläger kann deshalb den Einwand der Beklagten, daß sie ihre Stammeinlage in Höhe von 50% als Sacheinlage durch Warenlieferung abgedeckt habe, auch nicht mit dem Hinweis darauf bekämpfen, daß es insofern an der Vollwertigkeit ihrer aufzurechnenden oder aufgerechneten Gegenforderungen gefehlt habe. An dieser Beurteilung vermag der Umstand nichts zu ändern, daß in dem dabei in Betracht kommenden Schriftwechsel zwischen der Gesellschaft mbH. und der Beklagten von Kauf, Kaufpreisforderungen und Aufrechnung die Rede ist. Denn sachlich bedeuten diese Erklärungen, soweit die Erfüllung der satzungsmäßigen Sacheinlagepflicht in Frage steht, nur, daß die fraglichen Lieferungen auf die Stammeinlage der Beklagten erfolgen sollten und so auch von der Gesellschaft entgegengenommen worden sind.

2. Der Kläger will ferner den Lieferungen vom Februar und März 1929 schuldtilgende Wirkung auch um deswillen abgesprochen wissen, weil sie vor dem 22. März 1929, dem Tage der Eintragung

der Gesellschaft mbH. im Handelsregister, und damit vor deren Entstehung geschehen seien. Der Vorderrichter ist auf dieses Vorbringen — von seinem Standpunkt aus mit Recht — nicht eingegangen. Es schlägt aber wiederum nicht durch. Gewiß bestand die Gesellschaft mbH. vor ihrer Eintragung im Handelsregister als solche nicht (§ 11 Abs. 1 GmbHG.). Vorhanden war vielmehr seit dem Abschluß des Gründungsvertrags vom 16. Februar 1929 nur die Gründergesellschaft als bürgerlich-rechtliche Gesellschaft. Mein es ist anerkanntem Rechts, daß der als Geschäftsführer der Gesellschaft mbH. in Aussicht genommene Gesellschafter oder Dritte in der Zeit zwischen dem Abschluß des Gründungsvertrags und der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister mit verpflichtender Wirkung für diese jedenfalls solche Geschäfte vorzunehmen berechtigt ist, welche notwendig sind, um die Entstehung der Gesellschaft zu erreichen. Nach § 7 Abs. 2 GmbHG. sind ferner Sacheinlagen der Gesellschaft schon vor der Eintragung zur Verfügung zu stellen (vgl. auch RÖZ. Bd. 84 S. 332 [337]). Um solche Leistungen handelt es sich aber bei der Lieferung vom 16./21. Februar 1929 im Werte von 12810,60 RM. Die Lieferung im Werte von 14129,90 RM. und 475 Schweizerfranken ist laut Schreiben der Beklagten vom 26. März 1929 überhaupt erst nach Eintragung der Gesellschaft mbH. im Handelsregister erfolgt. Schon mit diesen beiden Lieferungen ist aber die Sacheinlage der Beklagten von 20000 RM. auf alle Fälle abgedeckt. Da insoweit auch sonst keine irgendwie durchgreifenden rechtlichen Bedenken gegen eine Tilgung der Einlagepflicht der Beklagten ersichtlich sind, erweist sich der Klaganspruch in dieser Höhe, d. h. zum Betrage von 20000 RM. nebst Zinsen, auf alle Fälle schon jetzt als unbegründet.

3. Anders verhält es sich dagegen mit dem noch streitigen Restbetrage. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß auf den satzungsgemäß von der Beklagten bar zu entrichtenden Teil ihrer Stammeinlage (20000 RM.) insgesamt nur 11264,67 RM. gezahlt worden sind; den Restbetrag von 8735,33 RM. will die Beklagte getilgt haben durch Aufrechnung oder Verrechnung mit Kaufpreissforderungen für Waren, die sie der Gesellschaft mbH. über die Sacheinlageverpflichtung hinaus geliefert habe. Der Vorderrichter hält diesen Einwand aus Rechtsgründen für belanglos. Dem ist trotz der gegenteiligen Meinung der Revision beizutreten. Es handelt sich hier um die grundsätzliche Frage, ob, gegebenenfalls unter welchen

Voraussetzungen Geldeinlageforderungen der Gesellschaft durch Aufrechnung getilgt werden können. Einigkeit herrscht darüber, daß eine solche Aufrechnungsmöglichkeit für den Gesellschafter einseitig nicht besteht (§ 19 Abs. 2 GmbHG.). Die Aufrechnung wird aber durch § 19 Abs. 3 GmbHG. darüber hinaus noch in weiterem Umfang eingeschränkt. Denn hiernach kann auch die Gesellschaft nicht wirksam aufrechnen oder die Aufrechnung des Gesellschafters zulassen oder sich über eine solche mit ihm vertraglich einigen, wenn ihre Schuld, mit der aufgerechnet werden soll, Vergütung für die Überlassung von Vermögensgegenständen ist, es sei denn, daß dies in Ausführung einer nach § 5 Abs. 4 GmbHG. getroffenen Bestimmung geschieht. Damit eine solche Aufrechnung zulässig ist, genügt es freilich, daß die Übernahmeabrede im Gesellschaftsvertrag Aufnahme gefunden hat; nicht aber ist erforderlich, daß dort die Aufrechnung selbst vorgesehen ist. Eine dem § 5 Abs. 4 GmbHG. entsprechende Bestimmung ist, wie dargelegt, nur für den Teilbetrag von 20000 RM. der Stammeinlage der Beklagten im Gesellschaftsvertrag enthalten; im übrigen ist ausdrücklich und unzweideutig festgelegt, daß die restlichen 20000 RM. in bar, d. h. in Geld zu belegen sind. Ob und welche anderweitige Abmachungen zwischen den Gründern untereinander oder zwischen ihnen oder einzelnen von ihnen und dem Geschäftsführer der Gesellschaft mbH. erfolgt sind, ist für das Verhältnis zwischen ihr und den Gesellschaftern rechtlich bedeutungslos. Irgendwelche Einwendungen können die Gesellschafter aus solchen in der Satzung nicht verlautbarten Vereinbarungen gegenüber der Gesellschaft nicht herleiten. Es kommt auch nicht darauf an, ob Abreden dieser Art bei Gründung der Gesellschaft oder im Zusammenhang damit getroffen worden sind. Die Rechtslage ist keine andere und kann keine andere sein auch dann, wenn unabhängig davon und erst nach Entstehung der Gesellschaft anlässlich des Erwerbes von Gegenständen, sofern sie überhaupt für ein Sacheinlage- oder Übernahmeabkommen ihrer Natur nach rechtlich in Betracht kommen können, Aufrechnung oder Verrechnung der Stammeinlageforderung mit dem Entgelt erfolgen soll, das die Gesellschaft dem Gesellschafter für die Überlassung des Gegenstandes gewährt. Wollte man auf den Zeitpunkt der Gründung oder den Zusammenhang der Abmachung mit den Gründungsvorgängen abstellen, so wäre nicht einzusehen, weshalb eine Abrede, die der Ge-

gesellschaft gegenüber unwirksam ist, dem Gesellschafter bei späteren Geschäften mit der Gesellschaft sollte zum Rechtsnachteil gereichen können. Dazu kommt aber weiterhin, daß § 19 Abs. 3 GmbHG. im Interesse der Aufbringung des Stammkapitals Leistungen an Erfüllungsort auf die Stammeinlage unzweifelhaft nur dann zulassen will, wenn insoweit den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 GmbHG. genügt ist. Einer Umgehung dieser Vorschrift wäre aber offensichtlich Tür und Tor geöffnet, wenn bei späteren Erwerbsgeschäften eine Aufrechnung der Stammeinlageforderung der Gesellschaft mit der von ihr aus solchen Geschäften dem Gesellschafter geschuldeten Vergütung statthaft wäre. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Gegenforderung fällig, liquide und vollwertig ist. Diese Frage ist nur dann von Bedeutung, wenn die Gegenforderung des Gesellschafters nicht für die Überlassung von Vermögensgegenständen, d. h. von Gegenständen, auf die sich ihrer Natur nach eine Sacheinlage oder ein Übernahmeabkommen beziehen kann, erwachsen ist. Wenn letzteres der Fall ist, bedarf hier keiner näheren Erörterung. Denn daß die von der Beklagten der Gesellschaft mbH. gelieferten Waren ihrer Natur nach Gegenstand einer Sacheinlage oder einer Übernahme sein konnten, liegt auf der Hand. Hiernach schließt § 19 Abs. 3 GmbHG. für Tatbestände, wie sie hier vorliegen, auch eine einseitige Aufrechnung durch die Gesellschaft oder eine nach Verabredung oder im Einverständnis mit ihr vom Gesellschafter erklärte Auf- oder Verrechnung aus. Der erkennende Senat hat sich insbesondere schon in RRG. Bd. 86 S. 291 grundsätzlich auf den gleichen Standpunkt gestellt und die abweichende Meinung von Hachenburg GmbHG. Anm. 15, 16 zu § 19 mit gewürdigt (wie Hachenburg auch Feine in Ehrenbergs Handbuch des ges. Handelsrechts Bd. III 3 S. 298). Der Hauptbeweisgrund Hachenburgs und Feines geht dahin, daß die Verneinung einer Aufrechnungsbefugnis auch der Gesellschaft diese unter Umständen empfindlich schädigen könne, und zwar dann, wenn die Stammeinlageforderung gegen den Gesellschafter mehr oder weniger uneinbringlich ist, so insbesondere im Gesellschafterkonkurs. Allein diese Erwägung ist nicht überzeugend. Das Aufrechnungsverbot des § 19 Abs. 3 GmbHG. will die Aufbringung des Stammkapitals so sicherstellen, wie es im Gesellschaftsvertrag und der Allgemeinheit gegenüber durch die Eintragung im Handelsregister verlautbart ist. Dies ist unzweifelhaft

Sinn und Zweck der Vorschrift. Daraus folgt aber, daß, wenn die wörtliche Anwendung dieser Bestimmung in Verfehrung ihres Zwecks zu einer Schädigung der Gesellschaft führen müßte, insoweit das Aufrechnungsverbot entfiel, mit anderen Worten, daß für Fälle jener Art eine einschränkende Auslegung des § 19 Abs. 3 GmbHG. Platz zu greifen hätte.

Im Gesetz betr. die Gesellschaften mbH. fehlen besondere Sicherungsbestimmungen, wie sie im Aktienrecht für Sach- und Nachgründungen in den §§ 191 flg. HGB. getroffen sind. Der Gesetzgeber hat sich hier im wesentlichen mit den Vorschriften der § 5 Abs. 4, § 19 Abs. 3 GmbHG. begnügt; irgendwelche besondere gesetzliche Vorkehr gegen Überbewertung von Sacheinlagen, insbesondere die Nachprüfung durch eine sachkundige und unparteiische Stelle fehlt. Der Einfluß der einzelnen Gesellschafter auf die Geschäftsführung ist in aller Regel ein größerer als bei der Aktiengesellschaft, die gegenseitige Interessenverknüpfung eine sehr viel engere als die der Aktionäre untereinander. Nach alledem erscheint es aber im Hinblick auf die Interessen Dritter (Gläubiger, späterer Gesellschafter) um so mehr geboten, den Bestimmungen der § 5 Abs. 4, § 19 Abs. 3 GmbHG. Geltung zu verschaffen, soweit dies nur, ohne ihren Zwecken Abbruch zu tun, geschehen kann (vgl. Brodmann GmbHG. Anm. 5 zu § 19).

Aus alledem folgt, daß die Beklagte wegen ihrer restlichen Bar- einlage von 8735,33 RM. mit ihrem Aufrechnungseinwand, gleichviel wie er begründet werden will, nicht durchbringen kann. Da auch sonst gegen diesen Teil des Klageanspruchs keine rechtlichen Bedenken ersichtlich sind, muß es insoweit einschließlich der zugehörigen Zinsen bei der Beurteilung der Beklagten verbleiben.